



Beitragsordnung

A. Präambel

Ordnungen sind kein Bestandteil sondern Ergänzungen der Satzung, dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nachrangig nach der Satzung anzuwenden.

Der JFV Leinbach 2014 e.V. erlässt jeweils eine Geschäfts-, Beitrags- Zuwendungs- und Finanz-Ordnung. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird der Einfachheit halber nur die männlich Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Erlass, Änderungen, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Beitragsordnung

- a) Diese Ordnung kann durch den geschäftsführenden Vorstand jederzeit geändert werden.
- b) Diese Ordnung und auch deren Änderung treten erst mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Eine bereits bestehende Ordnung mit gleichem oder ähnlichem Inhalt behält so lange ihre Gültigkeit.
- c) Diese Ordnung wird dauerhaft auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.
- d) Diese Ordnung kann jederzeit von der Homepage des Vereins heruntergeladen werden.
- e) Mit dem Beschluss dieser Ordnung werden alle bisher getroffenen Entscheidungen zur Durchführung und Ausgestaltung mit gleichem oder ähnlichem Inhalt ausser Kraft gesetzt.
- f) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die übrigen Bestimmungen.
- g) Gerichtsstand für alle Verpflichtungen oder Streitigkeiten aus dieser Ordnung ist Kaiserslautern.

C. Beiträge und Gebühren

§ 2 Grundsatz

- a) Beiträge und Gebühren sind eine Bringschuld des Mitgliedes.
- b) Beim Eintritt in den Verein gilt der nächste erste Tag des Monats als beitragspflichtig
- c) Kündigungen sind gemäß § 7 der Satzung schriftlich an die Vereinsanschrift zu senden und werden seitens des Vereins bestätigt. Eine Kündigung ist mit einer Vierwochenfrist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Das Geschäftsjahr des Vereins endet jährlich zum 30.6.

§ 3 Beiträge

Defination der Beitragsklassen

- 01** Beitrag für aktive Mitglieder
Beitrag für alle Einzelmitglieder
- 02** Beitrag für Familien
Familien und eheähnliche Lebensgemeinschaften mit mindestens 3 Personen die in einem Haushalt leben.
- 03** Beitrag für temporäre Mitglieder
Temporäre aktive Mitglieder können eine Mitgliedschaft für 90 oder 180 Tag beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag des Eintritts und endet automatisch nach 90 bzw. 180 Tagen.
- 04** Beiträge werden erstmals zum 1. Januar 2018 erhoben. Die Mitgliedschaft bis zum 31.12.2017 ist beitragsfrei.

Monatsbeiträge

01	Beitrag für aktive Mitglieder	1,00 Euro je Monat
02	Beitrag für Familien	2,00 Euro je Monat
03	Beitrag für temporäre Mitglieder	10,00 Euro für 90 Tage / 20,00 Euro für 180 Tage
04	Beitrag für Trainer und Cotrainer	freiwilliger Beitrag

D. Fälligkeit der Beiträge

§ 4 Fälligkeit der Beiträge

- a) Die Mitgliedsbeiträge sind wie folgt fällig
Die Mitgliedsbeiträge sind im voraus für 12 Monate, bei temporären Mitgliedern für 90 oder 180 Tage fällig.
- b) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsverfahren vom angegebenen Konto des Mitglieds eingezogen.
- c) Beiträge können auf schriftlichen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand gestundet werden. Sozial schwachgestellte Mitglieder können schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einen Antrag auf beitragsfreie Mitgliedschaft stellen.

F. Mahnverfahren

§ 5 Mahnverfahren

Dieses Mahnverfahren gilt für alle säumigen Zahler gemäß § 3 (Beiträge).

§ 6 Mahnstufen

Es werden folgende Mahnstufen festgelegt:

Mahnstufe 1	freundliche Erinnerung	21 Tage nach Fälligkeit
Mahnstufe 2	Mahnung mit Fristsetzung	21 Tage nach Ablauf der Frist Mahnstufe 1
Mahnstufe 3	letzte Mahnung mit Androhung Inkasso	21 Tage nach Ablauf der Frist Mahnstufe 2
Mahnstufe 4	Inkassoverfahren / Mahnbescheid	21 Tage nach Ablauf der Frist Mahnstufe 3

§ 7 Inkassoverfahren

Nach Fallentscheidung durch den geschäftsführenden Vorstand wird ein Inkassounternehmen mit der Wahrnehmung der Rechte des Vereins beauftragt. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Schuldner.

G. Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde am 08. Juni 2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt somit am 09. Juni 2018 in Kraft.